

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 237/2003 der Kommission vom 7. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 238/2003 der Kommission vom 7. Februar 2003 zur Festlegung der vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geltenden Zölle für die Einfuhr von unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus Ungarn in die Gemeinschaft** 3
- Verordnung (EG) Nr. 239/2003 der Kommission vom 7. Februar 2003 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 23
- Verordnung (EG) Nr. 240/2003 der Kommission vom 7. Februar 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion 24
- Verordnung (EG) Nr. 241/2003 der Kommission vom 7. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 25
- Verordnung (EG) Nr. 242/2003 der Kommission vom 7. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern 26
- Verordnung (EG) Nr. 243/2003 der Kommission vom 7. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 244/2003 der Kommission vom 7. Februar 2003 zur elften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001** 28

* Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG	30
---	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/84/EG:

* Beschluss der Kommission vom 7. Februar 2003 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger mit Ursprung in Polen und Russland	41
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energiekennzeichnung für Elektrobacköfen (ABl. L 128 vom 15.5.2002)	43
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 237/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Februar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	75,1
	204	47,3
	212	123,3
	628	109,3
	999	88,8
0707 00 05	052	112,3
	204	122,9
	220	255,9
	999	163,7
0709 10 00	220	135,1
	999	135,1
0709 90 70	052	121,7
	204	185,6
	999	153,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	49,8
	204	43,7
	212	45,7
	220	38,8
	624	75,9
	999	50,8
0805 20 10	204	71,9
	999	71,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	63,2
	204	58,3
	220	66,9
	464	140,4
	600	63,6
	624	80,5
	999	78,8
0805 50 10	052	43,8
	220	69,4
	600	74,9
	999	62,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	95,1
	404	103,3
	720	111,3
	999	103,2
	0808 20 50	388
400		118,6
512		111,1
528		76,2
720		40,2
999		86,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 238/2003 DER KOMMISSION**vom 7. Februar 2003****zur Festlegung der vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geltenden Zölle für die Einfuhr von unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus Ungarn in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Protokoll Nr. 3 zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, das mit dem Beschluss 93/742/Euratom, EGKS, EG des Rates und der Kommission ⁽³⁾ genehmigt wurde, sind die Handelsbestimmungen für die darin aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse festgelegt.
- (2) Dieses Protokoll wurde mit Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrats EG-Ungarn vom 16. April 2002 über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ⁽⁴⁾ geändert,

wobei mit Wirkung vom 1. Januar 2002 verringerte Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in Ungarn vorgesehen wurden.

- (3) Die vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geltenden ermäßigten Zölle sollten daher im Einklang mit dem Protokoll Nr. 3 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2002 geltenden Zölle, Agrarteilbeträge und Zusatzzölle für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ungarn, die unter die Tabellen 2a und 2b des Anhangs I des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen fallen, sind in den Anhängen I, II und III aufgelistet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 24.

ANHANG I

TABELLE A

(Anhang 1 Tabelle 2a des Beschlusses Nr. 2/2002)

Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	6,6 % + 76 EUR/100 kg
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	6,6 % + 104,3 EUR/100 kg
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT	6,6 % + 135 EUR/100 kg
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger	6,6 % + 9,9 EUR/100 kg
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	6,6 % + 13,6 EUR/100 kg
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT	6,6 % + 21,2 EUR/100 kg
0403 90	– andere:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger	6,6 % + 76 EUR/100 kg
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	6,6 % + 104,3 EUR/100 kg
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT	6,6 % + 135 EUR/100 kg
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger	6,6 % + 9,9 EUR/100 kg
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	6,6 % + 13,6 EUR/100 kg
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT	6,6 % + 21,2 EUR/100 kg
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	7,2 % + EAR (*)
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	7,2 % + EAR (*)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40 00	– Zuckermais	2,4 % + 7,5 EUR/100 kg net eda

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	– – Gemüse:	
0711 90 30	– – – Zuckermais	2,4 % + 7,5 EUR/100 kg net eda
1702 50 00 1702 90 10	Chemisch reine Fructose und Maltose	0 %
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:	
1704 10 11 bis 1704 10 19	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	1,6 % + 21,6 EUR/100 kg MAX 14,3 %
1704 10 91 bis 1704 10 99	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	1,6 % + 24,7 EUR/100 kg MAX 14,5 %
1704 90	– andere:	
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	0 %
1704 90 30	– – weiße Schokolade	1,6 % + 36 EUR/100 kg MAX 15,1 % + 13,2 EUR/100 kg
1704 90 51 bis 1704 90 99	– – andere	1,6 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)
1803	Kakaomasse, auch entfettet	7,6 %
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	6,1 %
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	6,4 %
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
1806 10 15	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	4 %
1806 10 20	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	4 % + 20,1 EUR/100 kg
1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	4 % + 25,1 EUR/100 kg
1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	4 % + 33,5 EUR/100 kg
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	4 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT -- andere:	4 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	4 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	4 % + EAR (*)
1806 20 80	--- Kakaoglasur	4 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)
1806 20 95	--- andere - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	4 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)
1806 31 00	-- gefüllt	4 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)
1806 32	-- nicht gefüllt	4 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)
1806 90	- andere	4 % + EAR (*) MAX 14,9 % + AD S/ZR (**)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 % + EAR (*)
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 % + EAR (*)
1901 90	- andere: -- Malzextrakt:	
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0 % + 14,4 EUR/100 kg
1901 90 19	--- andere	0 % + 11,7 EUR/100 kg
1901 90 99	-- andere: --- andere	0 % + EAR (*)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	-- Eier enthaltend	6,1 % + 19,6 EUR/100 kg
1902 19	-- andere:	
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	6,1 % + 19,6 EUR/100 kg
1902 19 90	--- andere	6,1 % + 16,8 EUR/100 kg
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): -- andere:	
1902 20 91	--- gekocht	6,6 % + 4,8 EUR/100 kg
1902 20 99	--- andere	6,6 % + 13,6 EUR/100 kg
1902 30	- andere Teigwaren:	
1902 30 10	-- getrocknet	5,1 % + 19,6 EUR/100 kg
1902 30 90	-- andere	5,1 % + 7,7 EUR/100 kg

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
1902 40	– Couscous:	
1902 40 10	– – nicht zubereitet	6,1 % + 19,6 EUR/100 kg
1902 40 90	– – andere	5,1 % + 7,7 EUR/100 kg
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	5,1 % + 12 EUR/100 kg
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:	
1904 10 10	– – auf der Grundlage von Mais	0 % + 16 EUR/100 kg
1904 10 30	– – auf der Grundlage von Reis	0 % + 36,8 EUR/100 kg
1904 10 90	– – andere	0 % + 26,8 EUR/100 kg
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:	
1904 20 10	– – Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	0 % + EAR (*)
	– – andere:	
1904 20 91	– – – auf der Grundlage von Mais	0 % + 16 EUR/100 kg
1904 20 95	– – – auf der Grundlage von Reis	0 % + 36,8 EUR/100 kg
1904 20 99	– – – andere	0 % + 26,8 EUR/100 kg
1904 30 00	– Bulgur-Weizen	0 % + 20,5 EUR/100 kg
1904 90	– andere:	
1904 90 10	– – Reis	0 % + 36,8 EUR/100 kg
1904 90 80	– – andere	0 % + 20,5 EUR/100 kg
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10 00	– Knäckebrot	4,6 % + 10,4 EUR/100 kg
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:	
1905 20 10	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	4,8 % + 14,6 EUR/100 kg
1905 20 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	4,8 % + 19,6 EUR/100 kg
1905 20 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	4,8 % + 25,1 EUR/100 kg
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:	
1905 31	– – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:	
	– – – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 31 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
1905 31 19	---- andere	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)
	---- andere:	
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)
	---- andere:	
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)
1905 31 99	----- andere	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)
1905 32	-- Waffeln:	
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 32 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)
1905 32 19	---- andere	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)
	--- andere:	
1905 32 91	---- gesalzen, auch gefüllt	4,8 % + EAR (*) MAX 16,5 % + AD S/ZR (**)
1905 32 99	---- andere	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	4,8 % + EAR (*)
1905 90	- andere:	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3 % + 12,7 EUR/100 kg
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	3,6 % + 48,4 EUR/100 kg
	-- andere:	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	4,8 % + EAR (*)
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	4,8 % + EAR (*) MAX 16,5 % + AD F/MR (**)
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	4,8 % + EAR (*) MAX 16,5 % + AD F/MR (**)
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	4,8 % + EAR (*) MAX 16,5 % + AD F/MR (**)
	--- andere:	
1905 90 60	---- gesüßt	4,8 % + EAR (*) MAX 19,3 % + AD S/ZR (**)
1905 90 90	---- andere	4,8 % + EAR (*) MAX 16,5 % + AD F/MR (**)
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	2,4 % + 7,5 EUR/100 kg net eda
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	2,4 % + 7,5 EUR/100 kg net eda
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	2,4 % + 7,5 EUR/100 kg net eda

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 99	-- andere:	
	--- ohne Zusatz von Alkohol:	
	---- ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	2,4 % + 7,5 EUR/100 kg net eda
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	2,4 % + 3 EUR/100 kg net eda
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 98	--- andere	7,2 % + EAR (*)
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	4,8 %
	-- Zubereitungen:	
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	4,8 %
2101 20 98	--- andere	5,2% + EAR (*)
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:	
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	9,2 %
2101 30 19	--- andere	1,6 % + 10,1 EUR/100 kg
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	11,2 %
2101 30 99	--- andere	1,6 % + 18,1 EUR/100 kg
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	
	-- Hefen, nicht lebend:	
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,6 %
2102 20 19	--- andere	4 %
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10 00	- Sojasoße	6,1 %
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	8,1 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	5,6 %
2103 90	– andere:	
2103 90 90	– – andere	5,6 %
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	8,8 %
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	11,2 %
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:	
2105 00 10	– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	6,8 % + 16,1 EUR/100 kg MAX 15,5 % + 7,5 EUR/100 kg
	– mit einem Gehalt an Milchfett von:	
2105 00 91	– – 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	6,4 % + 30,8 EUR/100 kg MAX 14,4 % + 5,6 EUR/100 kg
2105 00 99	– – 7 GHT oder mehr	6,3 % + 43,2 EUR/100 kg MAX 14,2 % + 5,5 EUR/100 kg
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 20	– – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	10,2 %
2106 10 80	– – andere	7,2 % + EAR (*)
2106 90	– andere:	
2106 90 10 (*)	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	28 EUR/100 kg
	– – andere:	
2106 90 92	– – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	10,2 %
2106 90 98	– – – andere	7,2 % + EAR (*)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	4,8 %
2202 90	– andere:	
2202 90 10	– – keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	4,8 %
	– – andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:	
2202 90 91	– – – weniger als 0,2 GHT	5,1 % + 10,9 EUR/100 kg
2202 90 95	– – – 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	4,4 % + 9,6 EUR/100 kg
2202 90 99	– – – 2 GHT oder mehr	4,4 % + 16,9 EUR/100 kg
2203 00	Bier aus Malz	4,8 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2205 10 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	8,7 EUR/hl
2205 10 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,7 EUR/% vol/hl + 5,1 EUR/hl
2205 90	– andere:	
2205 90 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	7,2 EUR/hl
2205 90 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,7 EUR/% vol/hl
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: – – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: – – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: – – – – andere:	
3302 10 21	– – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	10,2 %
3302 10 29	– – – – andere	7,2 % + EAR (*)
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	
3823 12 00	– – Ölsäure	2,4 %
3823 70 00	– technische Fettalkohole	3,0 %

(*) Siehe Anhang II Spalte 2.

(**) Siehe Anhang III Spalte 2.

(†) Die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

TABELLE B

(Anhang 1 Tabelle 2b des Beschlusses Nr. 2/2002)

Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:	
0509 00 90	– andere	3,6 %
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	2,2 %
1302 13 00	-- von Hopfen	2,2 %
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
1302 20 10	-- trocken	13,4 %
1302 20 90	-- andere	7,8 %
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
1505 00 10	– Wollfett, roh	2,2 %
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:	
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	2,3 %
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	5,8 % + 19,8 EUR/100 kg
1517 90	– andere:	
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	5,8 % + 19,8 EUR/100 kg
	-- andere:	
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2 %
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1518 00 10	– Linoxyn	5,3 %
	– andere:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
1518 00 91	-- Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	5,3 %
	-- andere:	
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	1,4 %
1518 00 99	--- andere	5,3 %
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 90	- andere:	
	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 90 99	--- andere	1,7 %
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
1522 00 10	- Degras	2,6 %
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	5,8 % + 2,6 EUR/100 kg net eda
2001 90 60	-- Palmherzen	7 %
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	- Kartoffeln:	
	-- andere:	
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	5,3 % + EAR (*)
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	- Kartoffeln:	
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	6,1 % + EAR (*)
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 11	-- Erdnüsse:	
2008 11 10	--- Erdnussbutter	8,9 %
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	-- Palmherzen	7 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6,3 %
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	8 %
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	– Hefen, lebend:	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	7,6 %
2102 10 31 bis 2102 10 39	-- Backhefen:	8,4 %
2102 10 90	-- andere	10,2 %
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	4,2 %
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 90	– andere:	
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	12,1 % MIN 0,7 EUR/% vol/hl
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
2207 10 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	13,4 EUR/hl
2207 20 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	7,1 EUR/hl
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:	
2208 40	– Rum und Taffia:	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,4 EUR/% vol/hl + 2,2 EUR/hl
	--- anderer:	
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	0,4 EUR/% vol/hl + 2,2 EUR/hl
2208 40 39	---- anderer	0,4 EUR/% vol/hl + 2,2 EUR/hl
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,4 EUR/% vol/hl
	--- anderer:	
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	0,4 EUR/% vol/hl
2208 40 99	---- anderer	0,4 EUR/% vol/hl
2208 90	- anderer:	
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	0,7 EUR/% vol/hl + 4,4 EUR/hl
2208 90 99	--- mehr als 2 l	0,7 EUR/% vol/hl
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	18,2 %
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend:	
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	7 %
2402 20 90	-- andere	40,3 %
2402 90 00	- andere	40,3 %
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:	
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	52,4 %
2403 10 90	-- anderer	52,4 %
	- andere:	
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	11,6 %
2403 99	-- andere:	
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	29,1 %
2403 99 90	--- andere	11,6 %
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- andere mehrwertige Alkohole:	
2905 43 00	-- Mannitol	0 % + 88 EUR/100 kg
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit):	
	--- in wässriger Lösung:	
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + 11,2 EUR/100 kg
2905 44 19	---- anderer	0 % + 26,4 EUR/100 kg
	--- anderer:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geltender Zollsatz
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + 16,1 EUR/100 kg
2905 44 99	---- anderer	0 % + 37,5 EUR/100 kg
2905 45 00	-- Glycerin	0%
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	-- Dextrine	0 % + 12,3 EUR/100 kg
	-- andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	--- andere	0 % + 12,3 EUR/100 kg
3505 20	– Leime:	
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0 % + 3,1 EUR/100 kg MAX 8 %
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0 % + 6,2 EUR/100 kg MAX 8 %
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + 9,9 EUR/100 kg MAX 8 %
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0 % + 12,3 EUR/100 kg MAX 8 %
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:	
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0 % + 6,2 EUR/100 kg MAX 8,9 %
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0 % + 8,6 EUR/100 kg MAX 8,9 %
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0 % + 10,5 EUR/100 kg MAX 8,9 %
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0 % + 12,3 EUR/100 kg MAX 8,9 %
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:	
	-- in wässriger Lösung:	
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 11,2 EUR/100 kg
3824 60 19	--- andere	0 % + 26,4 EUR/100 kg
	-- andere:	
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 16,1 EUR/100 kg
3824 60 99	--- andere	0 % + 37,5 EUR/100 kg

(*) Siehe Anhang II Spalte 3.

ANHANG II

ZUSATZCODES UND AGRARTEILBETRÄGE

Ungarn — vom 1.1.2003 bis 31.12.2003

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7000	0	0	7052	62,12	54,35
7001	8,04	7,04	7053	60,84	53,23
7002	15,09	13,2	7055	43,12	37,73
7003	21,8	19,07	7056	51,16	44,77
7004	31,19	27,29	7057	58,21	50,93
7005	3,32	2,91	7060	71,28	62,37
7006	11,37	9,95	7061	79,32	69,41
7007	18,42	16,12	7062	86,37	75,57
7008	25,12	21,98	7063	74,82	65,47
7009	34,52	30,2	7064	88,21	77,18
7010	7,1	6,21	7065	74,6	65,28
7011	15,16	13,26	7066	82,65	72,32
7012	22,2	19,42	7067	89,7	78,49
7013	28,91	25,29	7068	82,15	71,88
7015	11,19	9,79	7069	91,54	80,1
7016	19,24	16,83	7070	78,38	68,58
7017	26,28	22,99	7071	86,44	75,63
7020	13,3	11,64	7072	93,48	81,79
7021	21,35	18,68	7073	85,93	75,19
7022	28,4	24,85	7075	68,21	59,68
7023	32,44	28,39	7076	76,26	66,73
7024	41,84	36,61	7077	83,3	72,89
7025	16,63	14,55	7080	138,76	121,41
7026	24,68	21,59	7081	146,8	128,45
7027	31,72	27,76	7082	153,85	134,62
7028	35,77	31,3	7083	132,8	116,2
7029	45,16	39,52	7084	142,2	124,42
7030	20,4	17,85	7085	142,08	124,32
7031	28,46	24,9	7086	150,13	131,36
7032	35,5	31,06	7087	157,17	137,52
7033	39,55	34,6	7088	136,13	119,11
7035	21,83	19,1	7090	145,86	127,63
7036	29,88	26,14	7091	153,91	134,67
7037	36,92	32,31	7092	160,96	140,84
7040	39,92	34,93	7095	122,19	106,91
7041	47,96	41,97	7096	130,24	113,96
7042	55	48,13	7100	4,55	3,98
7043	53,73	47,01	7101	12,6	11,02
7044	63,12	55,23	7102	19,64	17,18
7045	43,24	37,83	7103	26,35	23,05
7046	51,29	44,88	7104	35,74	31,27
7047	58,33	51,04	7105	7,87	6,88
7048	57,06	49,93	7106	15,92	13,93
7049	66,45	58,14	7107	22,96	20,09
7050	47,02	41,14	7108	29,68	25,97
7051	55,07	48,18	7109	39,07	34,18

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7110	11,65	10,19	7169	96,09	84,08
7111	19,7	17,24	7170	82,93	72,56
7112	26,75	23,4	7171	90,98	79,61
7113	33,45	29,27	7172	98,03	85,77
7115	15,73	13,76	7173	90,48	79,17
7116	23,78	20,81	7175	72,76	63,66
7117	30,83	26,97	7176	80,8	70,7
7120	17,85	15,62	7177	87,85	76,87
7121	25,9	22,66	7180	143,3	125,39
7122	32,95	28,83	7181	151,36	132,44
7123	37	32,37	7182	158,4	138,6
7124	46,39	40,59	7183	137,36	120,19
7125	21,18	18,53	7185	146,63	128,3
7126	29,23	25,57	7186	154,68	135,35
7127	36,27	31,73	7187	161,72	141,51
7128	40,32	35,28	7188	140,68	123,1
7129	49,71	43,49	7190	150,41	131,61
7130	24,96	21,84	7191	158,46	138,65
7131	33	28,88	7192	165,51	144,82
7132	40,05	35,04	7195	126,74	110,9
7133	44,1	38,59	7196	134,79	117,94
7135	26,38	23,08	7200	29,99	26,24
7136	34,43	30,12	7201	38,04	33,28
7137	41,48	36,29	7202	45,08	39,45
7140	44,46	38,9	7203	51,79	45,31
7141	52,52	45,95	7204	61,18	53,53
7142	59,56	52,11	7205	33,32	29,15
7143	58,28	51	7206	41,36	36,19
7144	67,68	59,22	7207	48,41	42,36
7145	47,79	41,81	7208	55,12	48,23
7146	55,84	48,86	7209	64,51	56,44
7147	62,88	55,02	7210	37,09	32,45
7148	61,6	53,9	7211	45,15	39,5
7149	71	62,12	7212	52,19	45,66
7150	51,57	45,12	7213	58,9	51,54
7151	59,62	52,17	7215	41,18	36,03
7152	70,66	61,83	7216	49,23	43,07
7153	65,39	57,21	7217	56,27	49,23
7155	47,67	41,71	7220	45,26	39,6
7156	55,72	48,75	7221	53,31	46,64
7157	62,76	54,92	7260	63,08	55,19
7160	75,83	66,35	7261	71,12	62,23
7161	83,88	73,39	7262	78,17	68,4
7162	90,92	79,55	7263	84,88	74,27
7163	83,37	72,95	7264	94,28	82,49
7164	92,76	81,17	7265	66,4	58,1
7165	79,15	69,25	7266	74,45	65,14
7166	87,28	76,37	7267	81,5	71,31
7167	94,24	82,46	7268	88,2	77,18
7168	86,7	75,86	7269	97,6	85,4

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7270	70,18	61,41	7408	76,84	67,23
7271	78,24	68,46	7409	86,23	75,45
7272	85,28	74,62	7410	58,81	51,46
7273	91,99	80,49	7411	66,86	58,5
7275	74,27	64,98	7412	73,91	64,67
7276	82,32	72,03	7413	80,62	70,54
7300	40,99	35,86	7415	62,89	55,03
7301	49,04	42,91	7416	70,95	62,08
7302	56,08	49,07	7417	77,99	68,24
7303	62,8	54,95	7420	66,98	58,61
7304	72,19	63,16	7421	75,03	65,65
7305	44,32	38,78	7460	74,45	65,14
7306	52,36	45,82	7461	82,5	72,19
7307	59,41	51,98	7462	89,54	78,35
7308	66,12	57,85	7463	96,25	84,22
7309	75,51	66,07	7464	105,64	92,44
7310	48,09	42,08	7465	77,77	68,05
7311	56,15	49,13	7466	85,83	75,1
7312	63,19	55,29	7467	92,87	81,26
7313	69,9	61,16	7468	99,58	87,13
7315	52,18	45,66	7470	81,56	71,36
7316	60,23	52,7	7471	89,6	78,4
7317	67,28	58,87	7472	96,65	84,57
7320	56,26	49,23	7475	85,64	74,93
7321	64,31	56,27	7476	93,68	81,97
7360	69,14	60,5	7500	61,46	53,78
7361	77,2	67,55	7501	69,52	60,83
7362	84,24	73,71	7502	76,56	66,99
7363	90,95	79,58	7503	83,27	72,86
7364	100,34	87,8	7504	92,66	81,08
7365	72,47	63,41	7505	64,79	56,69
7366	80,52	70,46	7506	72,84	63,73
7367	87,56	76,62	7507	79,9	69,91
7368	94,28	82,49	7508	86,59	75,76
7369	103,67	90,71	7509	95,98	83,98
7370	76,25	66,72	7510	68,57	60
7371	84,3	73,76	7511	76,62	67,04
7372	91,34	79,92	7512	83,66	73,2
7373	98,05	85,79	7513	90,37	79,07
7375	80,33	70,29	7515	72,65	63,57
7376	88,38	77,33	7516	80,7	70,61
7378	84,41	73,86	7517	87,75	76,78
7400	51,71	45,24	7520	76,73	67,14
7401	59,76	52,29	7521	84,78	74,18
7402	66,8	58,45	7560	79,75	69,78
7403	73,51	64,32	7561	87,8	76,82
7404	82,9	72,54	7562	94,84	82,99
7405	55,04	48,16	7563	101,55	88,85
7406	63,08	55,2	7564	110,94	97,07
7407	70,12	61,36	7565	83,08	72,69

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7566	91,12	79,73	7736	114,77	100,42
7567	98,16	85,89	7740	122,83	107,47
7568	104,88	91,77	7741	130,88	114,52
7570	86,85	75,99	7742	137,92	120,68
7571	94,9	83,04	7745	126,16	110,39
7572	101,95	89,2	7746	134,21	117,43
7575	90,93	79,56	7747	141,25	123,59
7576	98,99	86,61	7750	129,94	113,7
7600	81,99	71,74	7751	137,99	120,74
7601	90,04	78,79	7758	15,27	13,36
7602	97,08	84,95	7759	23,32	20,4
7603	103,8	90,82	7760	150,13	131,36
7604	113,19	99,04	7761	158,18	138,41
7605	85,32	74,65	7762	165,22	144,57
7606	93,36	81,69	7765	153,45	134,27
7607	100,41	87,86	7766	161,51	141,32
7608	107,12	93,73	7768	25,91	22,67
7609	116,51	101,94	7769	33,96	29,72
7610	89,1	77,96	7770	157,24	137,58
7611	97,15	85	7771	165,28	144,62
7612	104,19	91,16	7778	47,2	41,3
7613	110,9	97,04	7779	55,25	48,34
7615	93,18	81,53	7780	177,43	155,25
7616	101,23	88,57	7781	185,48	162,29
7620	97,26	85,1	7785	180,75	158,15
7700	97,13	84,99	7786	188,8	165,2
7701	105,18	92,03	7788	72,29	63,25
7702	112,23	98,2	7789	80,34	70,3
7703	118,93	104,06	7798	19,82	17,34
7705	100,46	87,9	7799	27,87	24,38
7706	108,51	94,94	7800	197,68	172,97
7707	115,55	101,1	7801	205,73	180,01
7708	122,26	106,98	7802	212,77	186,17
7710	104,24	91,21	7805	201	175,88
7711	112,28	98,25	7806	209,05	182,92
7712	119,33	104,41	7807	216,1	189,09
7715	108,32	94,78	7808	30,46	26,65
7716	116,37	101,82	7809	38,51	33,69
7720	95,53	83,59	7810	204,79	179,19
7721	103,59	90,64	7811	212,84	186,23
7722	110,63	96,8	7818	51,75	45,28
7723	117,34	102,67	7819	59,8	52,32
7725	98,86	86,5	7820	202,23	176,95
7726	106,91	93,54	7821	210,28	183,99
7727	113,96	99,71	7822	217,32	190,16
7728	120,66	105,58	7825	205,56	179,86
7730	102,64	89,81	7826	213,6	186,9
7731	110,69	96,85	7827	220,65	193,07
7732	117,73	103,01	7828	76,84	67,24
7735	106,72	93,38	7829	84,89	74,28

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7830	209,33	183,16	7908	46,36	40,56
7831	217,39	190,21	7909	55,75	48,78
7838	78,35	68,55	7910	28,33	24,79
7840	9,09	7,95	7911	36,38	31,83
7841	17,15	15	7912	43,43	38
7842	24,19	21,16	7913	50,13	43,86
7843	30,9	27,04	7915	32,41	28,36
7844	40,29	35,25	7916	40,47	35,41
7845	12,42	10,87	7917	47,51	41,57
7846	20,47	17,91	7918	36,5	31,94
7847	27,52	24,08	7919	44,55	38,98
7848	34,22	29,94	7940	30,32	26,53
7849	43,61	38,16	7941	38,38	33,58
7850	16,2	14,18	7942	45,42	39,74
7851	24,25	21,22	7943	52,13	45,61
7852	31,29	27,38	7944	61,52	53,83
7853	38	33,25	7945	33,65	29,44
7855	20,28	17,75	7946	41,7	36,49
7856	28,33	24,79	7947	48,75	42,65
7857	35,38	30,96	7948	55,45	48,52
7858	24,36	21,32	7949	64,84	56,74
7859	32,41	28,36	7950	37,43	32,75
7860	15,16	13,27	7951	45,48	39,8
7861	23,21	20,31	7952	52,52	45,96
7862	30,25	26,47	7953	59,24	51,83
7863	36,96	32,34	7955	41,52	36,33
7864	46,36	40,56	7956	49,56	43,37
7865	18,48	16,17	7957	56,61	49,53
7866	26,54	23,22	7958	45,6	39,9
7867	33,58	29,38	7959	53,64	46,94
7868	40,29	35,25	7960	43,97	38,47
7869	49,68	43,47	7961	52,03	45,52
7870	22,27	19,48	7962	59,07	51,68
7871	30,32	26,53	7963	65,78	57,56
7872	37,36	32,69	7964	75,17	65,77
7873	44,07	38,56	7965	47,3	41,39
7875	26,35	23,05	7966	55,35	48,43
7876	34,4	30,1	7967	62,4	54,6
7877	41,44	36,26	7968	69,1	60,46
7878	30,43	26,62	7969	78,49	68,68
7879	38,48	33,67	7970	51,08	44,7
7900	21,23	18,57	7971	59,13	51,74
7901	29,28	25,62	7972	66,17	57,9
7902	36,32	31,78	7973	72,88	63,77
7903	43,03	37,65	7975	55,16	48,27
7904	52,42	45,87	7976	63,21	55,31
7905	24,56	21,49	7977	70,26	61,48
7906	32,6	28,53	7978	59,24	51,84
7907	39,64	34,69	7979	67,29	58,88

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang I Tabelle B)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7980	68,24	59,71	7987	86,66	75,83
7981	76,29	66,75	7988	93,36	81,69
7982	83,33	72,91	7990	75,35	65,93
7983	90,04	78,79	7991	83,4	72,97
7984	99,44	87,01	7992	90,44	79,13
7985	71,56	62,62	7995	79,43	69,5
7986	79,61	69,66	7996	87,48	76,54

ANHANG III

ZUSATZZÖLLE FÜR ZUCKER (AD S/Z) UND FÜR MEHL (AD F/M)

Ungarn — vom 1.1.2003 bis 31.12.2003

Gehalt an Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose in GHT	Spalte 2 (bezogen auf Anhang I Tabelle A)
	AD S/Z R EUR/100 kg
≥ 00 – < 05	0
≥ 05 – < 30	8,04
≥ 30 – < 50	15,09
≥ 50 – < 70	21,8
≥ 70	31,19

Gehalt an Stärke und/oder Glucose in GHT	AD F/M R EUR/100 kg
	≥ 00 – < 05
≥ 05 – < 25	3,32
≥ 25 – < 50	7,1
≥ 50 – < 75	11,19
≥ 75	15,27

VERORDNUNG (EG) Nr. 239/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Februar 2003
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2297/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Schweden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 2297/2002 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg und Finnland ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2297/2002 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 70.

VERORDNUNG (EG) Nr. 240/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Februar 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22

der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 3. bis 6. Februar 2003 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 241/2003 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis 6. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 160,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 242/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Februar 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 6. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 165,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 243/2003 DER KOMMISSION**vom 7. Februar 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 6. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 282,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 244/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Februar 2003

zur elften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 215/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss beschloss am 3. Februar 2003, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss die Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 41.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der folgende Eintrag ist unter „Juristische Personen, Gruppen oder Organisationen“ anzufügen:

Lashkar i Jhangvi.

RICHTLINIE 2002/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. Januar 2003

zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 4. November 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ausmaß, in dem menschliches Blut therapeutisch verwendet wird, macht es erforderlich, dass insbesondere zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten die Qualität und Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen gewährleistet wird.
- (2) Die Verfügbarkeit von Blut und Blutbestandteilen für therapeutische Zwecke hängt weitgehend davon ab, ob Bürger der Gemeinschaft zur Blutspende bereit sind. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten müssen bei deren Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung und Verwendung alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen bei entsprechender Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts im Bereich des Nachweises, der Inaktivierung und der Beseitigung von durch Transfusionen übertragbaren Krankheitserregern getroffen werden.
- (3) Die Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit gewerblich hergestellter Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma wurden in der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽⁵⁾ festgelegt. Der ausdrückliche Ausschluss von Vollblut, Plasma und Blutzellen menschlichen Ursprungs aus jener Richtlinie hat jedoch eine Situation geschaffen, in der die Qualität und Sicherheit der genannten Substanzen, sofern sie zur Transfusion vorgesehen sind und nicht als solche verarbeitet werden, durch keinerlei verbindliche Rechtsvorschrift der Gemeinschaft geregelt wird. Daher sind Gemeinschaftsvorschriften wichtig, die angesichts der Freizügigkeit der Bürger innerhalb der Gemeinschaft

gewährleisten, dass Blut und seine Bestandteile unabhängig von ihrem Verwendungszweck in allen Mitgliedstaaten in der gesamten Bluttransfusionskette von gleicher Qualität und Sicherheit sind. Die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird dazu beitragen, dass die Bevölkerung sicher sein kann, dass für menschliches Blut und Blutbestandteile von Spendern in anderen Mitgliedstaaten die gleichen Anforderungen erfüllt werden wie für diejenigen aus ihrem eigenen Land.

- (4) Hinsichtlich der Verwendung von Blut oder Blutbestandteilen als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Arzneimitteln nennt die Richtlinie 2001/83/EG Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zu treffen sind, um der Übertragung ansteckender Krankheiten vorzubeugen; zu diesen Maßnahmen gehören die Anwendung der Monografien des Europäischen Arzneibuchs und der Empfehlungen des Europarats und der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere für die Auswahl und Untersuchung von Spendern von Blut und Blutplasma. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung der Selbstversorgung der Gemeinschaft mit menschlichem Blut und Blutbestandteilen sowie Maßnahmen zur Förderung freiwilliger, unbezahlter Spenden von Blut und Blutbestandteilen ergreifen.
- (5) Um eine gleichwertige Sicherheit und Qualität von Blut und Blutbestandteilen unabhängig von ihrer Zweckbestimmung zu gewährleisten, sollten in dieser Richtlinie die technischen Anforderungen für die Gewinnung und Testung von Blut und Blutbestandteilen einschließlich des Ausgangsmaterials für Arzneimittel festgelegt werden. Die Richtlinie 2001/83/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (6) In der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Sicherheit von Blut und die Selbstversorgung mit Blut in der Europäischen Gemeinschaft wurde dargelegt, dass zur Stärkung des Vertrauens in die Sicherheit der Bluttransfusionskette und zur Förderung der Selbstversorgung der Gemeinschaft eine Blutstrategie erforderlich ist.
- (7) In der Entschließung vom 2. Juni 1995 über die Sicherheit von Bluttransfusionen und die Selbstversorgung mit Blut in der Gemeinschaft ⁽⁶⁾ hat der Rat die Kommission aufgefordert, geeignete Vorschläge im Rahmen der Entwicklung einer Blutstrategie vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 141, und ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 104.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 106.

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 22.1.2002, S. 6.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. September 2001 (ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 289), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. Februar 2002 (ABl. C 113 E vom 14.5.2002, S. 93) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2002 und Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

⁽⁶⁾ ABl. C 164 vom 30.6.1995, S. 1.

- (8) In der Entschließung vom 12. November 1996 über eine Strategie für die Sicherheit von Blut und die Selbstversorgung mit Blut in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ hat der Rat die Kommission ersucht, so bald wie möglich Vorschläge vorzulegen, um die Ausarbeitung eines koordinierten Vorgehens zur Erzielung der Sicherheit von Blut und Blutprodukten zu fördern.
- (9) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 14. September 1993 ⁽²⁾, 18. November 1993 ⁽³⁾, 14. Juli 1995 ⁽⁴⁾ und 17. April 1996 ⁽⁵⁾ betreffend die Sicherheit von Blut und die Selbstversorgung durch freiwillige, unbezahlte Spenden in der Gemeinschaft betont, wie wichtig es sei, das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Blut zu gewährleisten, und hat seine fortgesetzte Unterstützung des Ziels der Selbstversorgung in der Gemeinschaft mehrfach bekräftigt.
- (10) Bei der Erarbeitung der Bestimmungen dieser Richtlinie wurden die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Arzneimittel und Medizinprodukte“ sowie einschlägige internationale Erfahrungen berücksichtigt.
- (11) Angesichts des besonderen Charakters von Eigenbluttransfusionen ist zu prüfen, wie und in welchen Fällen die einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden sind.
- (12) Krankenhausblutdepots sind Krankenhausstellen, die eine begrenzte Anzahl von Tätigkeiten sowie Lagerungs- und Verteilungsaufgaben ausüben und Kompatibilitätstests durchführen. Um die Qualität und Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen in der gesamten Transfusionskette zu wahren und zugleich dem besonderen Charakter und den besonderen Aufgaben von Krankenhausblutdepots Rechnung zu tragen, sollten lediglich die Vorschriften, die für diese Tätigkeiten von Bedeutung sind, auf Krankenhausdepots Anwendung finden.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass geeignete Mechanismen zur Benennung, Zulassung, Anerkennung oder Erteilung einer Erlaubnis bestehen, damit gewährleistet ist, dass die Tätigkeiten der Blutspendeeinrichtungen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie ausgeübt werden.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten von Personen der zuständigen Behörde durchzuführende Inspektionen und Kontrollmaßnahmen veranlassen, um sicherzustellen, dass die Blutspendeeinrichtungen die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten.
- (15) Das unmittelbar mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen befasste Personal muss angemessene Qualifikationen besitzen und rechtzeitig entsprechend ausgebildet werden, und zwar unbeschadet der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen und über den Schutz der Arbeitnehmer.
- (16) Von den Blutspendeeinrichtungen sollten Qualitätssicherungssysteme eingeführt und betrieben werden; diese umfassen sämtliche Tätigkeiten, die die Qualitätsgrundsätze und -ziele sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten bestimmen und im Rahmen des Qualitätssicherungssystems mittels Qualitätsplanung, Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung umsetzen, wobei die Grundsätze der guten Herstellungspraxis und das Konformitätsbewertungssystem der Europäischen Gemeinschaft zu beachten sind.
- (17) Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Vollblut und Blutbestandteilen sollte ein geeignetes System geschaffen werden. Die Rückverfolgbarkeit sollte durch Verfahren für die fehlerfreie Identifizierung von Spendern, Empfängern und Laboratorien, durch das Führen von Aufzeichnungen und durch ein geeignetes Identifizierungs- und Kennzeichnungssystem durchgesetzt werden. Es ist wünschenswert, dass ein System entwickelt wird, das die einheitliche und fehlerfreie Identifizierung von Blutspenden und Spenden von Blutbestandteilen in der Gemeinschaft ermöglicht. Bei aus Drittländern eingeführtem Blut und Blutbestandteilen ist es wichtig, dass die Blutspendeeinrichtungen dafür Sorge tragen, dass vor der Einfuhr in die Gemeinschaft eine Rückverfolgbarkeit in gleichem Maß gewährleistet ist. Nach der Einfuhr sollten die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit erfüllt werden, die für in der Gemeinschaft gesammeltes Blut und gesammelte Blutbestandteile gelten.
- (18) Es ist notwendig, eine Reihe von systematischen Überwachungsverfahren zur Erfassung und Auswertung von Informationen über unerwünschte oder unerwartete Zwischenfälle und Reaktionen einzuführen, die nach der Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen auftreten, um ähnlichen oder gleichartigen Zwischenfällen und Reaktionen vorzubeugen und durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit von Transfusionen zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte ein gemeinsames System für die Meldung von ernsten Zwischenfällen und unerwünschten Reaktionen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Verarbeitung, Testung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen geschaffen werden.
- (19) Werden dem Spender anormale Ergebnisse mitgeteilt, so muss dies unbedingt mit einer entsprechenden Beratung verbunden werden.
- (20) Heutzutage beruhen Bluttransfusionen auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit der Spende, der Anonymität von Spender und Empfänger, der Unentgeltlichkeit der Spende und des Fehlens von Gewinnabsichten aufseiten der mit Bluttransfusionen befassten Einrichtungen.
- (21) Es müssen alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um künftigen Spendern von Blut oder Blutbestandteilen zu garantieren, dass dem autorisierten Personal erteilte gesundheitsbezogene Auskünfte, die Ergebnisse der an ihren Spenden durchgeführten Tests sowie jede künftige Rückverfolgbarkeit ihrer Spende dem Datenschutz unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 268 vom 4.10.1993, S. 29.

⁽³⁾ ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 268.

⁽⁴⁾ ABl. C 249 vom 25.9.1995, S. 231.

⁽⁵⁾ ABl. C 141 vom 13.5.1996, S. 131.

- (22) Gemäß Artikel 152 Absatz 5 des Vertrags müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie die einzelstaatlichen Regelungen über Blutspenden unberührt lassen. Nach Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe a) des Vertrags können die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, strengere Schutzmaßnahmen für die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Blut und Blutbestandteile beizubehalten oder einzuführen.
- (23) Freiwillige, unbezahlte Blutspenden sind ein Faktor, der zu hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Blut und Blutbestandteile und somit zum Gesundheitsschutz beitragen kann. Die diesbezüglichen Bestrebungen des Europarates sollten unterstützt und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um freiwillige, unbezahlte Blutspenden durch geeignete Maßnahmen und Initiativen sowie dadurch zu fördern, dass Blutspender größere öffentliche Anerkennung erfahren; damit würde auch die Selbstversorgung der Gemeinschaft verbessert. Die Definition des Europarates für freiwillige, unbezahlte Blutspenden sollte berücksichtigt werden.
- (24) Blut und Blutbestandteile für therapeutische Zwecke oder zur Verwendung in Medizinprodukten sollten von Personen gewonnen werden, deren Gesundheitszustand schädliche Folgen aufgrund der Blutspende ausschließt und das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten minimiert; ausnahmslos jede Blutspende sollte nach Regeln getestet werden, die die Gewähr dafür bieten, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Gesundheit der Einzelpersonen, die Empfänger von Blut und Blutbestandteilen sind, zu schützen.
- (25) Gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ unterliegen gesundheitsbezogene Daten natürlicher Personen einem verstärkten Schutz. Hiervon sind aber nur personenbezogene Daten betroffen, nicht jedoch anonymisierte. Daher sollte die vorliegende Richtlinie einen zusätzlichen Schutz einführen, um unbefugte Änderungen an Spenderegistern oder Verarbeitungsunterlagen sowie die unbefugte Weitergabe von Informationen zu verhüten.
- (26) Die Kommission sollte ermächtigt werden, zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts technische Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Änderungen hierzu sowie an den Anhängen vorzunehmen.
- (27) Bei der Aufstellung technischer Anforderungen und Anpassungen an den Fortschritt sollten die Empfehlung des Rates vom 29. Juni 1998 über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾, die einschlägigen Empfehlungen des Europarates und der WHO sowie Hinweise einschlägiger europäischer Einrichtungen und Organisationen, wie beispielsweise die Monografien des Europäischen Arzneibuchs, berücksichtigt werden.
- (28) Der Gemeinschaft sollte die bestmögliche wissenschaftliche Beratung in Fragen der Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen zur Verfügung stehen, vor allem bei der Anpassung der Bestimmungen dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.
- (29) Die Tests sollten nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Verfahren aufgrund der besten verfügbaren Praxis durchgeführt werden, die im Rahmen eines geeigneten Verfahrens der Konsultation von Sachverständigen festgelegt, regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Bei diesem Überprüfungsprozess sollte ferner dem wissenschaftlichen Fortschritt im Bereich des Nachweises, der Inaktivierung und der Beseitigung von durch Transfusionen übertragbaren Krankheitserregern gebührend Rechnung getragen werden.
- (30) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ erlassen werden.
- (31) Um die Durchführung der in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen noch wirksamer zu gestalten, ist es angebracht, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen anwenden.
- (32) Da die Ziele dieser Richtlinie — nämlich einen Beitrag zum wechselseitigen Vertrauen in die Qualität von gespendetem Blut und gespendeten Blutbestandteilen und zum Gesundheitsschutz der Spender zu leisten, die Selbstversorgung der Gemeinschaft mit Blut zu gewährleisten und das Vertrauen in die Sicherheit der Transfusionskette in allen Mitgliedstaaten zu stärken — auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (33) Die Verantwortung für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung sollte bei den einzelnen Mitgliedstaaten verbleiben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zielsetzung

Diese Richtlinie legt Qualitäts- und Sicherheitsstandards für menschliches Blut und Blutbestandteile fest mit dem Ziel, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 21.7.1998, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Gewinnung und Testung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen unabhängig von deren Verwendungszweck sowie für deren Verarbeitung, Lagerung und Verteilung, sofern sie zur Transfusion bestimmt sind.
- (2) Werden Blut und Blutbestandteile zur ausschließlichen Verwendung bei Eigenbluttransfusionen gewonnen und getestet und klar gekennzeichnet, so müssen die diesbezüglichen Anforderungen mit den Anforderungen nach Artikel 29 Buchstabe g) im Einklang stehen.
- (3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 93/42/EWG⁽¹⁾, der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 98/79/EG⁽²⁾.
- (4) Diese Richtlinie gilt nicht für Blutstammzellen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Blut“ Vollblut, das einem Spender entnommen wurde und entweder für Transfusionszwecke oder zur Weiterverarbeitung aufbereitet wird;
- b) „Blutbestandteil“ einen therapeutischen Bestandteil von Blut (Erythrozyten, Leukozyten, Thrombozyten, Plasma), der durch unterschiedliche Methoden gewonnen werden kann;
- c) „Blutprodukt“ ein aus menschlichem Blut oder Plasma gewonnenes therapeutisches Erzeugnis;
- d) „Eigenbluttransfusion“ die Transfusion, bei der Spender und Empfänger ein und dieselbe Person sind und vorher entnommenes Blut und Blutbestandteile verwendet werden;
- e) „Blutspendeeinrichtung“ eine Struktur oder Stelle, die für einen beliebigen Aspekt der Sammlung und Testung von menschlichem Blut oder Blutbestandteilen unabhängig von deren Verwendungszweck und ferner für deren Verarbeitung, Lagerung und Verteilung, sofern diese zur Transfusion bestimmt sind, zuständig ist. Dies schließt Krankenhausblutdepots nicht ein;
- f) „Krankenhausblutdepots“ eine Krankenhausstelle, in der ausschließlich für krankenhausinterne Zwecke, einschließlich krankenhausseitiger Transfusionstätigkeiten, Blut und Blutbestandteile gelagert und verteilt werden und Kompatibilitätstests durchgeführt werden können;
- g) „ernster Zwischenfall“ jedes unerwünschte Ereignis im Zusammenhang mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen, das tödlich oder lebensbedrohend verlaufen könnte, eine Behinderung oder einen Fähigkeitsverlust zur Folge haben könnte, einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht oder verlängert oder zu Erkrankungen führt bzw. deren Dauer verlängert;

- h) „ernste unerwünschte Reaktion“ eine unbeabsichtigte Reaktion beim Spender oder Empfänger im Zusammenhang mit der Gewinnung oder Transfusion von Blut oder Blutbestandteilen, die tödlich oder lebensbedrohend verläuft, eine Behinderung oder einen Fähigkeitsverlust zur Folge hat, einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht oder verlängert oder zu Erkrankungen führt bzw. deren Dauer verlängert;
- i) „Freigabe von Blutbestandteilen“ ein Vorgang, der dazu führt, dass der Sperrstatus von Blutbestandteilen durch den Einsatz von Systemen oder Verfahren, die sicherstellen, dass das Fertigprodukt seine Freigabekriterien erfüllt, aufgehoben wird;
- j) „Ausschluss“ die endgültige oder zeitlich begrenzte Aufhebung der Zulassung einer Person zum Spenden von Blut oder Blutbestandteilen;
- k) „Verteilung“ die Lieferung von Blut und Blutbestandteilen an andere Blutspendeeinrichtungen, Krankenhausblutdepots und Hersteller von Erzeugnissen aus Blut oder Blutplasma. Verteilung umfasst nicht die Abgabe von Blut oder Blutbestandteilen zu Transfusionszwecken;
- l) „Hämovigilanz“ eine Reihe von systematischen Überwachungsverfahren im Zusammenhang mit ernsten oder unerwarteten Zwischenfällen oder ernsten unerwünschten oder unerwarteten Reaktionen bei den Spendern oder Empfängern sowie die epidemiologische Begleitung der Spender;
- m) „Inspektion“ die formale und objektive Kontrolle nach festgelegten Normen zur Beurteilung und Bewertung der Einhaltung dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften und zur Ermittlung von Problemen.

Artikel 4

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung dieser Richtlinie zuständige(n) Behörde(n).

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, in ihrem Hoheitsgebiet strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, sofern diese in Einklang mit dem Vertrag stehen.

Insbesondere kann ein Mitgliedstaat Anforderungen für freiwillige, unbezahlte Blutspenden einführen einschließlich des Verbots oder der Beschränkung der Einfuhren von Blut oder Blutbestandteilen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten und das in Artikel 20 Absatz 1 genannte Ziel zu erreichen, soweit dies in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags geschieht.

(3) Bei der Durchführung der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten kann sich die Kommission in Bezug auf Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle sowie in Bezug auf Unterstützungsausgaben auf technische und/oder administrative Hilfe zum gegenseitigen Nutzen der Begünstigten und der Kommission stützen.

⁽¹⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 50).

⁽²⁾ Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

KAPITEL II

PFLICHTEN DER BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 5

Benennung, Zulassung oder Anerkennung von Blutspendeeinrichtungen bzw. Erteilung der entsprechenden Erlaubnis

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung und Testung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen unabhängig von deren Verwendungszweck sowie im Zusammenhang mit deren Verarbeitung, Lagerung und Verteilung für den Fall, dass sie zur Transfusion bestimmt sind, nur von Blutspendeeinrichtungen ausgeübt werden, die hierzu von der zuständigen Behörde benannt, zugelassen oder anerkannt worden sind oder von dieser Behörde eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben.

(2) Zum Zwecke des Absatzes 1 legt die Blutspendeeinrichtung der zuständigen Behörde die in Anhang I aufgeführten Angaben vor.

(3) Die zuständige Behörde überprüft, ob die Blutspendeeinrichtung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, und teilt der Blutspendeeinrichtung mit, welche Tätigkeiten sie ausüben darf und welche Bedingungen hierfür gelten.

(4) Die Blutspendeeinrichtung darf an ihren Tätigkeiten keinerlei wesentliche Änderungen vornehmen, wenn nicht zuvor eine schriftliche Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingeholt worden ist.

(5) Die zuständige Behörde kann die Benennung, Zulassung oder Anerkennung der Blutspendeeinrichtung bzw. die ihr erteilte Erlaubnis aussetzen oder widerrufen, wenn sich aufgrund von Inspektionen oder Kontrollmaßnahmen erwiesen hat, dass die Blutspendeeinrichtung die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt.

Artikel 6

Krankenhausblutdepots

Artikel 7, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 22 und Artikel 24 finden auf Krankenhausblutdepots Anwendung.

Artikel 7

Vorschriften für bereits bestehende Einrichtungen

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass nationale Bestimmungen während eines Zeitraums von neun Monaten nach dem in Artikel 32 genannten Datum beibehalten werden, um Blutspendeeinrichtungen, die nach diesen Bestimmungen tätig sind, die Möglichkeit zu geben, die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen.

Artikel 8

Inspektionen und Kontrollmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständige Behörde Inspektionen und geeignete Kontrollmaßnahmen in Blutspendeeinrichtungen veranlasst, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

(2) Die zuständige Behörde veranlasst regelmäßig Inspektionen und Kontrollmaßnahmen. Der Abstand zwischen zwei Inspektionen und Kontrollmaßnahmen darf zwei Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden von Bediensteten durchgeführt, die die zuständige Behörde vertreten und befugt sind,

a) Blutspendeeinrichtungen sowie Einrichtungen Dritter in ihrem Staatsgebiet zu inspizieren, die der Inhaber der in Artikel 5 genannten Benennung, Zulassung, Anerkennung oder Erlaubnis mit der Durchführung der Bewertung und Testung gemäß Artikel 18 betraut hat;

b) zur Prüfung und Analyse Proben zu nehmen;

c) Unterlagen zu prüfen, die sich auf den Gegenstand der Inspektion beziehen, wobei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen zur Beschränkung dieser Befugnisse hinsichtlich der Beschreibung des Gewinnungsverfahrens einzuhalten sind.

(4) Im Fall ernster Zwischenfälle oder ernster unerwünschter Reaktionen oder bei entsprechendem Verdacht veranlasst die zuständige Behörde gemäß Artikel 15 entsprechende Inspektionen und sonstige Kontrollmaßnahmen.

KAPITEL III

BESTIMMUNGEN ÜBER BLUTSPENDEEINRICHTUNGEN

Artikel 9

Verantwortliche Person

(1) Die Blutspendeeinrichtungen benennen eine Person („verantwortliche Person“), die dafür verantwortlich ist, dass

— gewährleistet wird, dass die Gewinnung und Testung jeder einzelnen Einheit Blut oder von Blutbestandteilen unabhängig von dem Verwendungszweck sowie deren Verarbeitung, Lagerung und Verteilung für den Fall, dass sie zur Transfusion bestimmt ist, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates erfolgen;

— der zuständigen Behörde im Rahmen des Verfahrens für die Benennung, Zulassung, Anerkennung oder Erteilung einer Erlaubnis die Informationen nach Artikel 5 übermittelt werden;

— die Anforderungen nach den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14 und 15 in der Blutspendeeinrichtung erfüllt werden.

(2) Die verantwortliche Person hat hinsichtlich ihrer Qualifikation folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises im Bereich der Medizin oder der Biowissenschaften, das/der die Absolvierung einer Hochschulausbildung oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Ausbildung bescheinigt;

b) mindestens zweijährige postgraduierte Erfahrung in einschlägigen Bereichen in einer oder mehreren Einrichtungen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Gewinnung und/oder Testung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen oder zu deren Gewinnung, Lagerung und Verteilung zugelassen sind.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 können an andere Personen übertragen werden, wenn diese aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Qualifikation besitzen.

(4) Die Blutspendeeinrichtungen teilen der zuständigen Behörde den Namen der verantwortlichen Person nach Absatz 1 und die Namen der anderen Personen nach Absatz 3 mit und unterrichten sie über die spezifischen Aufgaben, für die diese Personen verantwortlich sind.

(5) Wenn die verantwortliche Person oder die anderen Personen nach Absatz 3 auf Dauer oder vorübergehend ersetzt werden, so teilt die Blutspendeeinrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich den Namen der neuen verantwortlichen Person sowie das Datum mit, zu dem diese ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Artikel 10

Personal

Das mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen unmittelbar befasste Personal ist für diese Aufgabe qualifiziert und wird durch einschlägige Fortbildungsmaßnahmen rechtzeitig und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

KAPITEL IV

QUALITÄTSMANAGEMENT

Artikel 11

Qualitätssicherungssystem für Blutspendeeinrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit jede Blutspendeeinrichtung ein auf den Grundsätzen der guten Herstellungspraxis basierendes Qualitätssicherungssystem für Blutspendeeinrichtungen einführt und betreibt.

(2) Die Kommission legt die gemeinschaftlichen Standards und Spezifikationen nach Artikel 29 Buchstabe h) für die von den Blutspendeeinrichtungen im Hinblick auf ein Qualitätssicherungssystem auszuführenden Tätigkeiten fest.

Artikel 12

Dokumentation

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Blutspendeeinrichtungen Unterlagen über ihre Betriebsverfahren, Leitlinien, Ausbildungs- und Referenzhandbücher sowie Berichtsformulare führen.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die mit Inspektionen und Kontrollmaßnahmen nach Artikel 8 betrauten Bediensteten Zugang zu diesen Unterlagen erhalten.

Artikel 13

Aufzeichnungen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Blutspendeeinrichtungen Aufzeichnungen über die Informationen gemäß den Anhängen II und IV und Artikel 29 Buchstaben b), c) und d) führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 15 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über die Daten, die sie gemäß den Artikeln 5, 7, 8, 9 und 15 von den Blutspendeeinrichtungen erhält.

KAPITEL V

HÄMOVIGILANZ

Artikel 14

Rückverfolgbarkeit

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Blut und Blutbestandteile, die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen, getestet, verarbeitet, gelagert, freigegeben und/oder verteilt werden, vom Spender zum Empfänger und umgekehrt zurückverfolgt werden können.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Blutspendeeinrichtungen ein System zur Identifizierung jeder einzelnen Blutspende und jeder einzelnen Einheit Blut und der daraus gewonnenen Bestandteile einführen, das die uneingeschränkte Rückverfolgbarkeit zum Spender wie auch zur Transfusion und zum Empfänger der Transfusion gewährleistet. Das System muss jede einzelne Blutspende und jede einzelne Art des Blutbestandteils fehlerfrei identifizieren. Es ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 29 Buchstabe a) zu errichten.

Bei aus Drittländern eingeführtem Blut und aus Drittländern eingeführten Blutbestandteilen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das von den Blutspendeeinrichtungen anzuwendende Spenderidentifizierungssystem die Rückverfolgbarkeit in gleichem Maß ermöglicht.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Kennzeichnungssystem für Blut und Blutbestandteile, die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen, getestet, verarbeitet, gelagert, freigegeben und/oder verteilt werden, dem Identifizierungssystem nach Absatz 1 und den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Anhang III entspricht.

(3) Die für die lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß diesem Artikel benötigten Daten sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

Artikel 15

Meldung bei ersten Zwischenfällen und ersten unerwünschten Reaktionen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

- erste Zwischenfälle (Unfälle und Fehler) im Zusammenhang mit der Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen, die die Qualität und Sicherheit beeinflussen könnten, sowie erste unerwünschte Reaktionen, die bei oder nach der Transfusion beobachtet wurden und auf die Qualität und die Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen zurückgeführt werden könnten, der zuständigen Behörde gemeldet werden;

— Blutspendeeinrichtungen über ein Verfahren verfügen, mit dem Blut und Blutbestandteile, die Gegenstand der vorstehend genannten Meldungen sind, vorschriftsgemäß, wirksam und nachprüfbar von der Verteilung zurückgezogen werden können.

(2) Die ersten unerwünschten Reaktionen und Zwischenfälle werden im Einklang mit dem Verfahren und dem Format für die Meldung nach Artikel 29 Buchstabe i) gemeldet.

KAPITEL VI

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE QUALITÄT UND SICHERHEIT VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Artikel 16

Bereitstellung von Informationen für potenzielle Spender

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle potenziellen Spender von Blut oder Blutbestandteilen in der Gemeinschaft die Informationen gemäß Artikel 29 Buchstabe b) erhalten.

Artikel 17

Von den Spendern zu verlangende Informationen

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit alle Spender in der Gemeinschaft, nachdem sie ihre Bereitschaft erklärt haben, Blut oder Blutbestandteile zu spenden, der Blutspendeeinrichtung die Informationen gemäß Artikel 29 Buchstabe c) liefern.

Artikel 18

Spendereignung

(1) Die Blutspendeeinrichtungen gewährleisten, dass Verfahren zur Bewertung sämtlicher Spender von Blut und Blutbestandteilen vorhanden sind und dass die Spendekriterien gemäß Artikel 29 Buchstabe d) erfüllt werden.

(2) Die Ergebnisse der Spenderbewertung und der Testverfahren sind zu dokumentieren; diesbezügliche abnorme Ergebnisse sind dem Spender mitzuteilen.

Artikel 19

Untersuchung der Spender

Vor jeder Spende von Blut oder Blutbestandteilen wird eine Untersuchung des Spenders, die eine Befragung einschließt, durchgeführt. Insbesondere obliegt es einem hierfür qualifizierten Angehörigen eines Gesundheitsberufs, dem Spender die Informationen zu geben und bei diesem die Informationen einzuholen, die notwendig sind, um über dessen Eignung als Spender zu entscheiden; danach entscheidet er über die Spendereignung.

Artikel 20

Freiwillige, unbezahlte Blutspenden

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um freiwillige, unbezahlte Blutspenden zu fördern, damit erreicht wird, dass Blut und Blutbestandteile so weit wie möglich aus solchen Spenden stammen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle drei Jahre über diese Maßnahmen. Auf der Grundlage dieser Berichte erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über erforderliche zusätzliche Maßnahmen, die sie auf der Ebene der Gemeinschaft zu treffen beabsichtigt.

Artikel 21

Testung von Spenden

Die Blutspendeeinrichtungen gewährleisten, dass jede Spende von Blut und Blutbestandteilen gemäß den Anforderungen in Anhang IV getestet wird.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Blut und Blutbestandteile, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, entsprechend den Anforderungen in Anhang IV getestet werden.

Artikel 22

Bedingungen für Lagerung, Transport und Verteilung

Die Blutspendeeinrichtungen gewährleisten, dass die Bedingungen für die Lagerung, den Transport und die Verteilung von Blut und Blutbestandteilen die Anforderungen gemäß Artikel 29 Buchstabe e) erfüllen.

Artikel 23

Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Blut und Blutbestandteile

Die Blutspendeeinrichtungen gewährleisten, dass die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Blut und Blutbestandteile gemäß Artikel 29 Buchstabe f) einem hohen Standard entsprechen.

KAPITEL VII

DATENSCHUTZ

Artikel 24

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Daten einschließlich genetischer Informationen, zu denen Dritte Zugang haben, anonymisiert werden, so dass der Spender nicht identifizierbar ist.

Zu diesem Zweck sorgen sie dafür,

- dass Vorkehrungen für die Datensicherheit sowie Schutzmaßnahmen gegen unbefugte Hinzufügung von Daten, Löschung oder Änderung von Spenderdateien oder Aufzeichnungen über Ausschlüsse sowie gegen die Weitergabe von Informationen getroffen werden;
- dass Verfahren zur Klärung von Diskrepanzen zwischen Daten vorhanden sind;
- dass die genannten Informationen nicht unbefugt weitergegeben werden, die Rückverfolgbarkeit der Spenden aber gewährleistet ist.

KAPITEL VIII

INFORMATIONSAUSTAUSCH, BERICHTERSTATTUNG UND SANKTIONEN*Artikel 25***Informationsaustausch**

Die Kommission trifft regelmäßig mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden, Delegationen von Fachleuten aus Transfusionseinrichtungen und sonstigen beteiligten Kreisen zusammen, um Informationen über die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie auszutauschen.

*Artikel 26***Berichterstattung**

(1) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission erstmals am 31. Dezember 2003 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Maßnahmen, die sie im Hinblick auf diese Richtlinie durchgeführt haben, darunter auch über die Maßnahmen im Bereich der Inspektion und Kontrolle.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte über die Erfahrungen, die sie mit der Durchführung dieser Richtlinie gemacht haben.

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen erstmals am 1. Juli 2004 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere der Inspektionen und Kontrollen.

*Artikel 27***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens zu dem in Artikel 32 genannten Zeitpunkt mit und melden ihr unverzüglich alle sie betreffenden Änderungen.

KAPITEL IX

AUSSCHÜSSE*Artikel 28***Regelungsverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 29***Technische Anforderungen und ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt**

Über die Anpassung der in den Anhängen I bis IV enthaltenen technischen Anforderungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt wird nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren entschieden.

Folgende technische Anforderungen und ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt werden nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt:

- a) die Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit;
- b) die Informationen, die den Spendern zu geben sind;
- c) die Information, die die Spender geben müssen, einschließlich Angaben zur Person, Krankengeschichte und Unterschrift des Spenders;
- d) die Anforderungen betreffend die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von gespendetem Blut, einschließlich
 - der Ausschlusskriterien und möglicher diesbezüglicher Ausnahmen,
 - der Rückstellungskriterien;
- e) die Anforderungen für Lagerung, Transport und Verteilung;
- f) die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Blut und Blutbestandteile;
- g) die Anforderungen für Eigenbluttransfusionen;
- h) die gemeinschaftlichen Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssicherungssystem für Blutspendeeinrichtungen;
- i) das gemeinschaftliche Verfahren zur Meldung ernster unerwünschter Reaktionen und Zwischenfälle sowie das Format für die Meldung.

*Artikel 30***Anhörung wissenschaftlicher Ausschüsse**

Die Kommission kann bei der Festlegung der technischen Anforderungen gemäß Artikel 29 und bei der Anpassung der — in den Anhängen I bis IV aufgeführten — technischen Anforderungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt den oder die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse anhören, insbesondere um ein gleichwertiges Niveau von Qualität und Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen sowohl für die Transfusion als auch als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Arzneimitteln sicherzustellen.

KAPITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Änderung der Richtlinie 2001/83/EG

Artikel 109 der Richtlinie 2001/83/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 109

Für die Sammlung und Testung von menschlichem Blut und menschlichem Blutplasma gilt die Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG (*).

(*) ABl. L 33 vom 8.2.2003, S. 30.“

Artikel 32

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 8. Februar 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 34

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

ANHANG I

VON DER BLUTSPENDEEINRICHTUNG AN DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN IM HINBLICK AUF DIE BENENNUNG, ZULASSUNG, ANERKENNUNG ODER ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 2

Teil A: Allgemeine Informationen:

- Angaben betreffend die Blutspendeeinrichtung,
- Name und Qualifikation von zuständigen Personen sowie zur Kontaktaufnahme notwendige Angaben,
- eine Liste der belieferten Krankenhausblutdepots.

Teil B: Eine Beschreibung des Qualitätssicherungssystems, wozu Folgendes gehört:

- Unterlagen, in denen die Zuständigkeitsbereiche der verantwortlichen Personen und deren Beziehungen untereinander (Organisationsplan) beschrieben sind,
- Unterlagen mit den Stammdaten („Site Master File“) oder einem Qualitätshandbuch zur Beschreibung des Qualitätssicherungssystems gemäß Artikel 11 Absatz 1,
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter,
- Hygienebestimmungen,
- Räumlichkeiten und Ausrüstungen,
- Standard-Verfahrensregelung für die Gewinnung von Spendern, die Sicherstellung ihrer weiteren Spendebereitschaft und die Prüfung der Spender, für die Verarbeitung und Testung, für die Verteilung und den Rückruf von Blut und Blutbestandteilen sowie für die Meldung und Aufzeichnung von ernstesten unerwünschten Reaktionen und Zwischenfällen.

ANHANG II

TÄTIGKEITSBERICHT DER BLUTSPENDEEINRICHTUNG ÜBER DAS VORJAHR

Dieser jährliche Bericht enthält folgende Angaben:

- Gesamtzahl der Spender von Blut und Blutbestandteilen,
- Gesamtzahl der Spenden,
- eine aktualisierte Liste der belieferten Krankenhausblutdepots,
- Gesamtzahl der nicht verwendeten Spenden,
- Zahlenangaben zu jedem hergestellten und verteilten Blutbestandteil,
- Inzidenz und Prävalenz von durch Transfusionen übertragbaren Infektionsmarkern in Blut oder Blutbestandteilen,
- Anzahl von Produktrückrufen,
- Anzahl der gemeldeten ernstesten Zwischenfälle und unerwünschten Reaktionen.

ANHANG III

KENNZEICHNUNGSANFORDERUNGEN

Das auf der Verpackung des Blutbestandteils angebrachte Etikett muss folgende Angaben umfassen:

- offizielle Bezeichnung des Blutbestandteils,
- (gegebenenfalls) Volumen, Gewicht oder Anzahl der Zellen des Blutbestandteils,
- einheitliche numerische oder alphanumerische Identifizierung der Spende,
- Name der herstellenden Blutspendeinrichtung,
- ABO-Gruppe (nicht für Plasma erforderlich, das nur zur Fraktionierung bestimmt ist),
- RhD-Gruppe, entweder RhD-positiv oder RhD-negativ (nicht für Plasma erforderlich, das nur zur Fraktionierung bestimmt ist),
- (gegebenenfalls) Verfalldatum oder Verfallszeit,
- Lagerungstemperatur,
- Bezeichnung, Zusammensetzung und Volumen der Antikoagulans- und/oder Additivlösung, falls vorhanden.

ANHANG IV

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN FÜR DIE TESTUNG VON VOLLBLUT- UND PLASMASPENDEN

Für Vollblut- und Apheresespenden, einschließlich Spenden für spätere Eigenbluttransfusionen, müssen folgende Tests durchgeführt werden:

- ABO-Gruppe (nicht erforderlich für Plasma, das nur zur Fraktionierung bestimmt ist),
- Rh D-Gruppe (nicht erforderlich für Plasma, das nur zur Fraktionierung bestimmt ist),
- Tests auf folgende Infektionen beim Spender:
 - Hepatitis B (HBs-Ag),
 - Hepatitis C (Anti-HCV),
 - HIV 1/2 (Anti-HIV 1/2).

Für spezielle Bestandteile, Spender oder epidemiologische Situationen können zusätzliche Tests angefordert werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2003

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger mit Ursprung in Polen und Russland

(2003/84/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 25. März 2002 erhielt die Kommission einen Antrag, dem zufolge die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger mit Ursprung in Polen und Russland gedumpte sind und dadurch eine Schädigung verursachen.
- (2) Der Antrag wurde von der Europäischen Wirtschaftsvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie (European Confederation of Iron and Steel Industries — Eurofer) im Namen von Gemeinschaftsherstellern, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger entfällt, gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) gestellt.

(3) Die mit diesem Antrag übermittelten Anscheinbeweise für das Vorliegen von Dumping und einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.

(4) Nach Konsultationen veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger des KN-Codes 7226 11 90 mit Ursprung in Polen und Russland ⁽³⁾ in die Gemeinschaft.

(5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes, die repräsentativen Verwender und die Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

B. ZURÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (6) Mit Schreiben vom 9. Januar 2003 an die Kommission zog Eurofer seinen Antrag offiziell zurück.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, dass dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 111 vom 8.5.2002, S. 5.

- (8) Nach Auffassung der Kommission sollte das betreffende Verfahren eingestellt werden, da bei der Untersuchung keine Hinweise dafür gefunden wurden, dass die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die betroffenen Parteien wurden entsprechend unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, denen zufolge die Einstellung des Verfahrens dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.
- (9) Angesichts der obigen Feststellungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger mit Ursprung in Polen und Russland ohne die Einführung von Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte —

BESCHLIESST FOLGENDES:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (flachgewalzte Erzeugnisse) mit einer Breite von 500 mm oder weniger, die derzeit dem KN-Code 7226 11 90 zugewiesen werden, mit Ursprung in Polen und Russland wird eingestellt.

Brüssel, den 7. Februar 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 128 vom 15. Mai 2002)

In Anhang V, in der Tabelle:

auf Seite 54:

Die ganze Zeile 8 (Backfläche) wird gestrichen;

auf Seite 54, Zeile 5, Spalte PT:

anstatt: „Eficiente“

muss es heißen: „Mais eficiente“;

auf Seite 54, Zeile 6, Spalte PT:

anstatt: „Ineficiente“

muss es heißen: „Menos eficiente“;

auf Seite 55, Zeile 11, Spalte FI:

anstatt: „Lämmitystoiminto“

muss es heißen: „Kuunnustapa“;

auf Seite 55, Zeile 16, Spalte FI:

anstatt: „Tyyppi“

muss es heißen: „Koko“;

auf Seite 55, Zeile 20, Spalten DA und FI:

anstatt: „Kogetid ved standardbelastning“

muss es heißen: „Tilberedningstid ved standardbelastning“;

anstatt: „Valmistusaika vakiokuormituksella“

muss es heißen: „Paistoaika vakiokuormalla“;

auf Seite 56, Zeile 21, Spalte SV:

anstatt: „Bullernivå

dB(A) re 1 pW“

muss es heißen: „Bullernivå

dB(A)“;

auf Seite 56, Zeile 21, Spalte FI:

anstatt: „Melu“

muss es heißen: „Ääni“.
